

Satzung des ADFC Bonn/Rhein-Sieg e. V.

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.03.2025)

Präambel

Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) ist der Verband für alle Menschen, die Fahrrad fahren, fahren wollen oder das Fahrradfahren fördern wollen. Unabhängig von Alter oder Generation, Herkunft oder Geschlecht, ob sie häufig, regelmäßig oder gelegentlich, sportlich oder entspannt, im Alltag oder in der Freizeit mit dem Fahrrad am Verkehr teilnehmen: Alle sollen im ADFC eine wirkungsvolle Interessenvertretung, eine fachlich überzeugende, serviceorientierte Organisation und Möglichkeiten für Austausch und Engagement finden. Zukunftsweisende Ziele, ehren- und hauptamtlicher Einsatz, demokratische Vereinsstrukturen mit wirksamen Beteiligungsformen und die Vision einer menschengerechten, ökologisch verantwortlichen Mobilität mit dem Fahrrad im Mittelpunkt sind für den ADFC kennzeichnend. Diesen Grundsätzen und Zielen sieht sich der ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. in vollem Umfang verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V.). Er ist zuständig für die kreisfreie Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis.

Der ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. kann in Abstimmung mit dem ADFC-Landesverband Nordrhein-Westfalen (im folgenden ADFC NRW e.V.) auch ADFC-Mitglieder aus angrenzenden Gebietskörperschaften ohne eigenen Kreisverband aufnehmen und die Zuständigkeit für diese Regionen übernehmen.

Der ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz des ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. ist Bonn.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. ist eine Gliederung des ADFC-Bundesverbandes (im Folgenden ADFC e.V.) und des ADFC NRW e.V. Deren jeweils gültige Satzungen werden als verbindlich anerkannt.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der öffentlichen Gesundheits- und

Jugendpflege, des Klima-, Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht, ferner durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrads, durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und ihre Unterstützung durch Information und sonstige Dienstleistungen sowie durch die Förderung von Radtouren und durch andere sportliche Veranstaltungen.

Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

2. Dem ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum ADFC NRW e.V. Dabei hat er die Interessen der Orts- oder Stadtteilgruppen angemessen aufeinander abzustimmen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a)** Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, Organisationen und der Öffentlichkeit mit dem Ziel der Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;
- b)** Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten;
- c)** Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die eine ähnliche Zielrichtung haben;
- d)** Veranlassung und/oder Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe und/oder Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen zur Förderung des Radverkehrs;
- e)** Organisation von Vorträgen, Beratung, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
- f)** Information und Schulung der Mitglieder des Vereins und die Unterstützung der Orts- und Stadtteilgruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben; Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- g)** Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrads im öffentlichen Personennahverkehrs durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern und sonstige geeignete Mittel;
- h)** Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen;

- i) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen sowie gemeinschaftliche oder eigene Radsportveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Zuwendungen begünstigt werden.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf mehrheitlich über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen beschließen. Dabei sind auch eine pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung zulässig. Die Mitgliederversammlung kann mehrheitlich beschließen, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der im Einkommenssteuergesetz geregelten sogenannten Ehrenamtspauschale zu zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten können Mitglied im ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen oder solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder im ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. sind Mitglieder im ADFC NRW e.V. und im ADFC e.V.
6. Mitglieder des ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. sind diejenigen ADFC-Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Bonn oder dem Rhein-Sieg-Kreis oder in angrenzenden Regionen ohne eigenen Kreisverband haben, sowie Mitglieder einer anderen Gliederung des ADFC e.V., die dem ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. ihren Wunsch, in seinen Zuständigkeitsbereich zu wechseln, schriftlich mitgeteilt haben und deren Wunsch vom Vorstand entsprochen wurde.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beim ADFC e.V. erworben. Mit dieser Mitgliedschaft beginnt auch die Mitgliedschaft im ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V., wenn das Mitglied in der kreisfreien Stadt oder im Rhein/Sieg-Kreis wohnt oder seinen Geschäftssitz hat. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC e.V. mit der Mitteilung seines Umzugs nach Bonn oder in den Rhein/Sieg-Kreis oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zum ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC e.V., mit der Mitteilung über den Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich des ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC e.V.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf sein Vermögen. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die jeweils gültige Satzung des ADFC e. V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.
2. Korporative und fördernde Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in in der Mitgliederversammlung. Der/die Vertreter*in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er/sie nur, wenn er/sie persönlich die Voraussetzungen des § 6, Ziffer 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC e.V. zu entrichten.
4. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstands zu Orts- oder Stadtteilgruppen zusammenschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Orts- und Stadtteilgruppen

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 2.** Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a)** Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer*innen,
 - b)** Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c)** Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d)** Wahl des Vorstands
 - e)** Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - f)** Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.
- 3.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und wird in der Vereinszeitschrift und an geeigneter Stelle im Internet bekannt gemacht. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Einladung an die aktuellste dem Verein bekannte E-Mail-Adresse. Die Frist beginnt mit dem Absende-tag der E-Mail. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden, Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Diese beginnt stets mit dem Absendetag der Einladungs-E-Mail.
- 4.** Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem der beiden Vorsitzenden eingegangen sein.

Fristgerecht eingereichte Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht über die Website des ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. zugänglich gemacht werden.

Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung.

Anträge müssen von dem/der Antragsteller*in und können von weiteren Unterstützer*innen namentlich gezeichnet sein.
- 5.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen über Sachanträge finden offen statt, sofern nicht von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht wird. Bei Satzungsänderungen

ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

7. Wahlen finden in der Regel offen statt, sofern nicht von mindesten 10 Prozent der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen gewünscht werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der/die Kandidat*in, der/die dann die meisten Stimmen erhält.

8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in, dem/der Schriftführer*in sowie den Fachgebietsleitern*innen. Die beiden Vorsitzenden müssen unterschiedlichen Geschlechts sein. Nicht mehr als 60 Prozent aller Vorstandsmitglieder sollen demselben Geschlecht angehören.

Finden sich nicht genügend Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.

Die Zusammensetzung des Vorstands des ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. soll die Vielfalt des ADFC widerspiegeln. Möglichst alle Mitglieder sollen hinsichtlich Herkunft, Kultur, Alter und Geschlecht repräsentiert werden.

Die Fachgebiete, für die Fachgebietsleiter*innen gewählt werden sollen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie orientieren sich an den aktuellen Aktivitäten des Vereins. Neben den Fachgebietsleiter*innen, dem/der Schatzmeister*in und dem/der Schriftführer*in kann die Mitgliederversammlung auch jeweils eine*n Stellvertreter*in wählen. Diese*r hat bei Abwesenheit des/der jeweiligen Fachgebietsleiters*in Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein vertreten.

Die beiden Vorsitzenden werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein freigestellt.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Einem Mitglied des Vorstandes kann in jeder Mitgliederversammlung unabhängig vom Inhalt der Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung, mindestens mit 50 stimmberechtigten Mitgliedern, das Vertrauen entzogen werden. Es gilt damit als abgesetzt. Für den Rest der Amtszeit wählt die Mitgliederversammlung sofort ein neues Vorstandsmitglied.

5. Dem/der Schatzmeister*in obliegt die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er/sie legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und bringt den Haushaltsentwurf für das neue Geschäftsjahr ein.

6. Abstimmungen im Vorstand erfordern eine einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gelten Anträge als nicht angenommen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 10 Orts- und Stadtteilgruppen

Die Orts- oder Stadtteilgruppen wählen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren eine*n Orts- oder Stadtteilgruppensprecher*in und weitere Mitglieder der Ortsgruppenteams. Die Sprecher*innen oder deren Vertreter*innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC NRW e.V., bei dessen Wegfall an den ADFC e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung des ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. sind dem ADFC NRW e.V. zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Chronologie:

Vorläufige Satzung des ADFC-Bezirksvereins Bonn, beschlossen am 28. November 1979 in Bonn, Gaststätte „Zur Sternenburg“, Sternenburgstraße 51;
Satzung des ADFC Bonn/Rhein-Sieg, beschlossen in der endgültigen Gründungsversammlung am 4. Februar 1980 in Bonn, Gaststätte „Zur Sternenburg“, Sternenburgstraße 51;

geändert in der Mitgliederversammlung am 7. April 2008 in der Gaststätte "Anno Tubac", Kölnstraße 47 in Bonn;

geändert in der Mitgliederversammlung am 23. März 2010 in der Gaststätte "Anno Tubac", Kölnstraße 47 in Bonn;

geändert in der Mitgliederversammlung am 31. März 2015 im Landesmuseum Bonn;

geändert in der Mitgliederversammlung am 15. März 2023 im Katholischen Bildungswerk, Kasernenstraße 60, 53111 Bonn

erneut beschlossen und geändert von der Mitgliederversammlung am 20. März 2025 in der Katholische Familienbildungsstätte, Lennéstraße 5, 53113 Bonn

ADFC Bonn/Rhein-Sieg, Breitestraße 71, 53111 Bonn